



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Beschäftigter oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 7.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M., Stellengesuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% L.-S. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 259 (R. 171).

Leipzig, Dienstag den 16. November 1920.

87. Jahrgang.

Des Bußtages wegen erscheint die nächste Nummer des Börsenblattes Donnerstag, den 18. November 1920.

Redaktioneller Teil.

Verein der Buchhändler zu Leipzig.

In der von 165 Mitgliedern besuchten außerordentlichen Hauptversammlung unseres Vereins am 12. d. M. wurde die nachstehende Entschliebung einstimmig angenommen:

Entschliebung.

Die außerordentliche Hauptversammlung des »Vereins der Buchhändler zu Leipzig« am 12. November 1920 erblickt in der vom Vorstand des Börsenvereins am 5. Oktober 1920 veröffentlichten Neuregelung der Notstandsordnung, die nach Anhören der Vertreter der dem Börsenverein angeschlossenen Vereine mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, keine Verletzung der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins, und erkennt dieselbe für ihre Mitglieder als Grundlage an. Im einzelnen gelten die von der gleichen Hauptversammlung beschlossenen Bestimmungen.

Die Versammlung verurteilt aufs schärfste das Vorgehen einiger Kreis- und Ortsvereine, das dahin zielt, Männern, die sich in selbstloser, arbeitsfreudiger Weise dem Wohle der Allgemeinheit aufopferungsvoll untergeordnet haben, das Vertrauen zu entziehen und den Vorstand des Börsenvereins aufzulösen.

Im Anschluß an vorstehende Entschliebung wurde beschlossen, daß auf Grund der vom Vorstand des Börsenvereins am 5. Oktober veröffentlichten Notstandsordnung im einzelnen folgende Zuschläge zu erheben sind:

1. Auf alle Bücher unter M 100.— Verkaufspreis, bis einschließlich 1920 erschienen oder ohne Jahreszahl: 10% Teuerungszuschlag, keine Besorgungsgebühr;
2. auf alle Bücher im Preise von M 100.— und mehr: kein Teuerungszuschlag, 10% Besorgungsgebühr;
3. auf die sechs Sammlungen: kein Teuerungszuschlag, 10% Besorgungsgebühr;
4. auf die Neuerscheinungen und Neuauflagen mit der Jahreszahl 1921 u. f. auf dem Titelblatt: kein Teuerungszuschlag, 10% Besorgungsgebühr;
5. bei Lieferungen an Bibliotheken mit einem Vermehrungssatz von mindestens M 10 000.— wird nur ein Teuerungszuschlag von 10% erhoben, soweit ein solcher nach Abschnitt A der neuen Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 vorgeschrieben ist;
6. auf alle Zeitschriften: kein Teuerungszuschlag, 10% Besorgungsgebühr;
7. Musikalien: werden verkauft nach den Bestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler;
8. alle Schulbücher bleiben ohne Teuerungszuschlag und ohne Besorgungsgebühren.

Diese Bestimmungen treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Mitglieder unseres Vereins bei Verkäufen an die Leipziger Kundschaft. Lieferungen nach auswärts haben jeweils gemäß den Bestimmungen des betreffenden Kreis- oder Ortsvereins zu erfolgen, die für den Wohnort des Adressaten Gültigkeit haben.

Leipzig, am 13. November 1920.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Richard Linnemann, Otto Voigtländer,
Vorsteher. Schriftführer.

Zur Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes vom 5. Oktober 1920.

Der von Herrn Paul Ritschmann, Berlin, gestellte Antrag, im Wege einer einstweiligen Verfügung die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 außer Kraft zu setzen, ist am 13. November 1920 in erster Instanz vom Landgericht Leipzig zurückgewiesen worden.

Soweit bislang bekannt, hat das Landgericht den zu erwartenden Standpunkt eingenommen, daß für die etwaige Außerkräftsetzung nur die Hauptversammlung, nicht aber das Gericht zuständig sei.

Der Kläger will offenbar auf jede Weise die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1920 beseitigen. Was er an ihre Stelle setzen will, ist sein — wenigstens dem Börsenverein gegenüber — bislang nicht enthülltes Geheimnis. Jedenfalls sucht er mit allen Mitteln zu verhüten, daß auch nur der Versuch unternommen wird, auf dem Boden der beschlossenen Regelung zu einer Verständigung zu gelangen, obwohl nicht einzusehen ist, was der Versuch schaden kann, und inwiefern seine schroffe Ablehnung und Verneinung den Interessen des Sortiments wirklich dient.

Der Vorstand hat immer betont, daß es der Hauptversammlung überlassen bleibe, die einstweilige Regelung anzuerkennen und gegebenenfalls zu verlängern, oder an ihre Stelle etwas Besseres zu setzen. Mit der bloßen Behauptung, daß die neue Regelung für das Sortiment Gefahren und Unzuträglichkeiten birgt, ist solange nichts gewonnen, als nicht ein anderer gangbarer Weg gewiesen wird. Gangbar ist aber nur ein Weg, der nicht auf den entschiedensten Widerspruch des Verlags stößt. Es muß daher nochmals betont werden: Der Teil A der Bekanntmachung enthält die vom Sortiment begehrte Erweiterung bzw. Erhöhung des allgemeinverbindlichen Zuschlags nur darum nicht, weil ihn die Vertretung der Produzenten nur noch im aufgeführten Umfange und Betrage als für sich verbindlich anerkannte, und weil keine Möglichkeit besteht, den Verlag gegen seinen Willen zur Innehaltung von Sortimentierzuschlägen zu zwingen.